

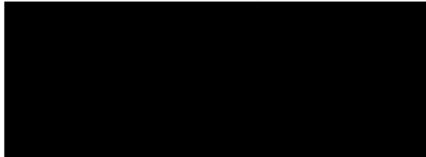


# Landratsamt Freising



Landratsamt Freising • Postfach 16 43 • 85316 Freising  
Az.: 32-5142-9-876/22 Bescheid vom 31. Mai 2022

## Zustellungsurkunde



Freising, 31. Mai 2022
Lebensmittelüberwachung
Bitte bei Antwort / Zahlung unser
Ihr/e Ansprechpartner/in: Lebensmittelüberwachung E-Mail: <a href="mailto:poststelle@kreis-fs.de">poststelle@kreis-fs.de</a> (nicht für rechtswirksame Erklärungen und Rechtsbehelfe)

**Vollzug des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG);  
Antrag auf Information vom 5. April 2022**

Das Landratsamt Freising erlässt folgenden

### BESCHIED

- Dem Antrag auf Informationsgewährung von betreffend des Betriebes 'Burger King' in 85386 Eching, Fraunhoferstraße 6, bezüglich der letzten beiden lebensmittelrechtlichen Betriebsprüfungen sowie der Herausgabe der entsprechenden Kontrollberichte, sofern im Rahmen der Kontrollen Beanstandungen festgestellt wurden, wird stattgegeben.
- Die Informationsgewährung erfolgt durch postalische Übersendung der beantragten Daten der lebensmittelrechtlichen Kontrollen sowie sofern Beanstandungen festgestellt wurden, einer Aufstellung der festgestellten Beanstandungen der letzten beiden lebensmittelrechtlichen Kontrollen frühestens 10 Werktage nach Zustellung dieses Schreibens an den betroffenen Dritten.
- Für diesen Bescheid werden Kosten nicht erhoben.

Hausanschrift:  
Landshuter Str. 31  
85356 Freising

Parteiverkehr:  
Mo. - Fr. 08.00 - 12.00 Uhr  
Do. 14.00 - 17.30 Uhr

Busverbindungen:  
Linie 620/621 (ab S-Bahnhof)  
und 633 (Marzling/S-Bahnhof)

Kommunikation:  
Telefon (08161) 600-0  
Telefax (08161) 600-611

E-Mail und Internet:  
[poststelle@kreis-fs.de](mailto:poststelle@kreis-fs.de)  
[www.kreis-freising.de](http://www.kreis-freising.de)

Bankverbindungen:

Bank  
Sparkasse Freising  
Sparkasse Moosburg

Kontonummer  
3855  
515


Bankleitzahl  
700 510 03  
743 517 40

IBAN  
DE42 7005 1003 0000 0038 55  
DE43 7435 1740 0000 0005 15

Swift-BIC  
BYLADEM1FSI  
BYLADEM1MSB

Gründe:

I.

 beantragte am 5. April 2022 per Email die Herausgabe von Informationen betreffend des Betriebes ‚Burger King‘ in 85386 Eching, Fraunhoferstraße 6. Im Einzelnen formulierte der Antragsteller seinen Antrag, u.a. wie folgt:

1. Wann haben die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen im folgenden Betrieb stattgefunden:
2. Kam es hierbei zu Beanstandungen? Falls ja, beantrage ich hiermit die Herausgabe des entsprechenden Kontrollberichts an mich.  
(...)  
Unter „Beanstandungen“ verstehe ich unzulässige Abweichungen von den Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFBG) oder anderen geltenden Hygienevorschriften. Sollte es zu einer oder mehreren solchen Beanstandungen gekommen sein, beantrage ich die Herausgabe des entsprechenden, vollständigen Kontrollberichts – unabhängig davon, wie Ihre Behörde die Beanstandungen eingestuft hat (bspw. als „geringfügig“ oder „schwerwiegend“).

Dem Betrieb wurde im Rahmen des Verfahrens rechtliches Gehör gewährt.

II.

Das Landratsamt Freising ist gem. § 4 Abs. 1 Satz 4 VIG i.V.m. § 2 Abs. 2, als nach Landesrecht zuständige Behörde im Bereich des Lebensmittelrechtes (Art. 3 Abs. 2 Gesetz über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (GDVG) i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 GDVG ab 1. Juni 2022: Art. 2 Abs. 3 Gesetz über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) i.V.m. Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 GVVG) sachlich und gem. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich für den Erlass dieses Bescheides zuständig.

Rechtsgrundlage für diesen Bescheid ist § 4 VIG.

Demnach erteilt die zuständige Behörde auf Antrag die mittels des Antrages begehrte Information sofern dieser die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 VIG erfüllt und keine Ausschluss- oder Beschränkungsgründe bestehen.

Der vorliegende Antrag ist hinreichend bestimmt. Ausschluss- oder Beschränkungsgründe sind auch unter der Berücksichtigung der Stellungnahme des Betriebes, welcher im Rahmen des Verfahrens gem. § 5 VIG gehört wurde, nicht ersichtlich.

Gemäß § 6 Abs. 1 VIG wird von der durch den Antragsteller beantragten Übermittlung der Information in elektronischer Form (E-Mail) abgesehen. Dies beruht auf wichtigen Gründen, welche sich insbesondere aus den Belangen des Datenschutzes ergeben. Bei der Übersendung mittels einfacher unverschlüsselter E-Mail kann eine ausreichende Datensicherheit insbesondere auch während der Übermittlung nicht sichergestellt werden. Diese Bedenken gelten unabhängig davon, dass explizit persönliche Daten ggf. nicht übermittelt werden, da insoweit auch die sonstigen übermittelten Informationen schutzwürdig sind und dem Antragssteller, jedoch nicht der Allgemeinheit, und nur auf Grund expliziten Antrages zugänglich zu machen sind. Die Entscheidung zur postalischen Übermittlung entspricht pflichtgemäßem Ermessen. Vor dem Hintergrund des überragenden Interesses der Allgemeinheit an einem effektiven Datenschutz insbesondere durch Behörden muss das Interesse des Antragstellers an einer Übermittlung in elektronischer Form zurückstehen. In diesem Zusammenhang ist eine erhebliche Beschwer für den Antragsteller durch das Abweichen von dem begehrten Übermittlungsweg nicht ersichtlich.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 7 VIG, da vorliegend der Verwaltungsaufwand die maßgeblichen Grenzbeträge nicht überschreitet.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München in  
80335 München, Bayerstraße 30  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.**

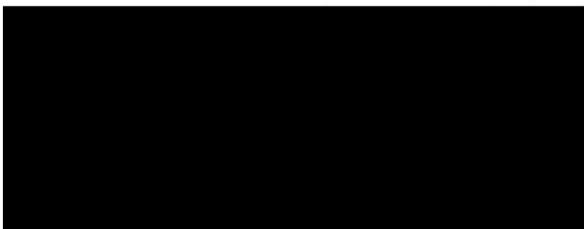
#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung.

Seit dem 1. Januar 2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Auf die Möglichkeit der Einlegung eines Rechtsbehelfes durch von der Entscheidung betroffene Dritte, insbesondere auf § 80a VwGO wird hingewiesen.



#### Hinweise:

Dieser Bescheid ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Das Landratsamt Freising weist ausdrücklich darauf hin, dass das VIG allein Auskunftsansprüche gegenüber Behörden gesetzlich festlegt. Es umfasst keine Regelungen betreffend der Zulässigkeit der Weiterverwendung der erhaltenen Daten durch den Antragsteller. Ob und wie die Informationen durch den Antragsteller weiterverwendet werden (z.B. durch Veröffentlichung o.ä.) liegt daher in dessen alleiniger Verantwortung. Das Landratsamt Freising hat diesbezüglich keinerlei Prüfung durchgeführt und kann dementsprechend eine straf- und/oder privatrechtliche Verfolgung des Antragstellers bei einer rechtswidrigen Weiterverwendung grundsätzlich nicht ausschließen.